

Amtsblatt

Nr. 26

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	469
---	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

B-Plan Nr. 21 "Am Antonsberg", OT Adelebsen, 5. Änderung mit Übersichtskarte	470
--	-----

Stadt Bad Sachsa

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit	473
---	-----

Gemeinde Gleichen

Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Gleichen zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028	477
--	-----

Gemeinde Rollshausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	478
---	-----

Gemeinde Rüdershausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	480
---	-----

Gemeinde Staufenberg

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028	482
---	-----

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹

Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld
Gemarkung Dransfeld, Flur 9, Flurstück 218/13

Die Stadt Dransfeld hat für das oben genannte Vorhaben die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt. Vorab ist zu überprüfen, ob für o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da es sich bei der hier durchgeführten Maßnahme um einen Ausbau eines Gewässers handelt, ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Der Böschungsbereich der Auschnippe im Bereich der Hohen-Hagener Straße ist zwischen der Einmündung Kestenmühlenweg und der Kita Hohen-Hagener Straße abgängig.

Die Sohle der Auschnippe ist in diesem Bereich durch Ortbeton und Wasserbausteine gesichert, zunehmend kommt es zu einem Abrutschen der Wasserbausteine und Verwitterung der Ortbetonbefestigung. Die Auschnippe ist in diesem Bereich bereits stark anthropogen geprägt, ober- und unterhalb der geplanten Maßnahme ist die Auschnippe verrohrt, zum Teil auf einer Länge von 120 m.

Die geplante Sanierung der Uferbefestigung innerhalb der Stadt Dransfeld bewirkt keine wesentliche nachteilige Veränderung des bisherigen Gewässerzustands. Im Gegenteil, durch die Entfernung des Ortbetons im Sohlenbereich besteht die Möglichkeit die Gewässersohlen in ihrer Strukturvielfalt aufzuwerten.

Die Sicherung der Uferböschung erfolgt mit Drahtschottergabionen. Für den Einbau der Gabionen sind auf der östlichen Uferseite der Auschnippe umfangreiche Baumfällarbeiten, Erdbauarbeiten sowie eine Gründung vonnöten. Mit einer erheblichen baulichen Beeinträchtigung des Gewässers oder der Gewässerfauna ist unter Einhaltung notwendiger Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergab im Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Daher wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich erachtet.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis kann auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Im Auftrage

Gez.
Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Antonsberg“, OT Adelebsen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Am Antonsberg“, OT Adelebsen in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 sieht in ihren örtlichen Bauvorschriften für die Eindeckung der Hauptdachflächen nur nichtglänzende rote und rotbraune Dachsteine vor. Um den Bauherren mehr Spielraum bezüglich der Dachfarben zu ermöglichen, ist der Bebauungsplan geändert worden. Des Weiteren sieht die örtliche Bauvorschrift zu den Sonnenkollektoren vor, dass Sonnenkollektoren flächenmäßig 50 % der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten dürfen. Diese Festsetzung ist angesichts des Klimawandels und der damit einhergehenden Klimaanpassungsmaßnahmen nicht mehr zeitgemäß und wurde aus diesem Grund angepasst.

Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 8,18 ha und umfasst den gesamten Geltungsbereich des Urbebauungsplanes bzw. der 2. Änderung des Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Antonsberg“, OT Adelebsen ist in dem nachstehenden abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Am Antonsberg“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Zimmer Nr. 13, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Adelebsen geltend gemacht worden ist.

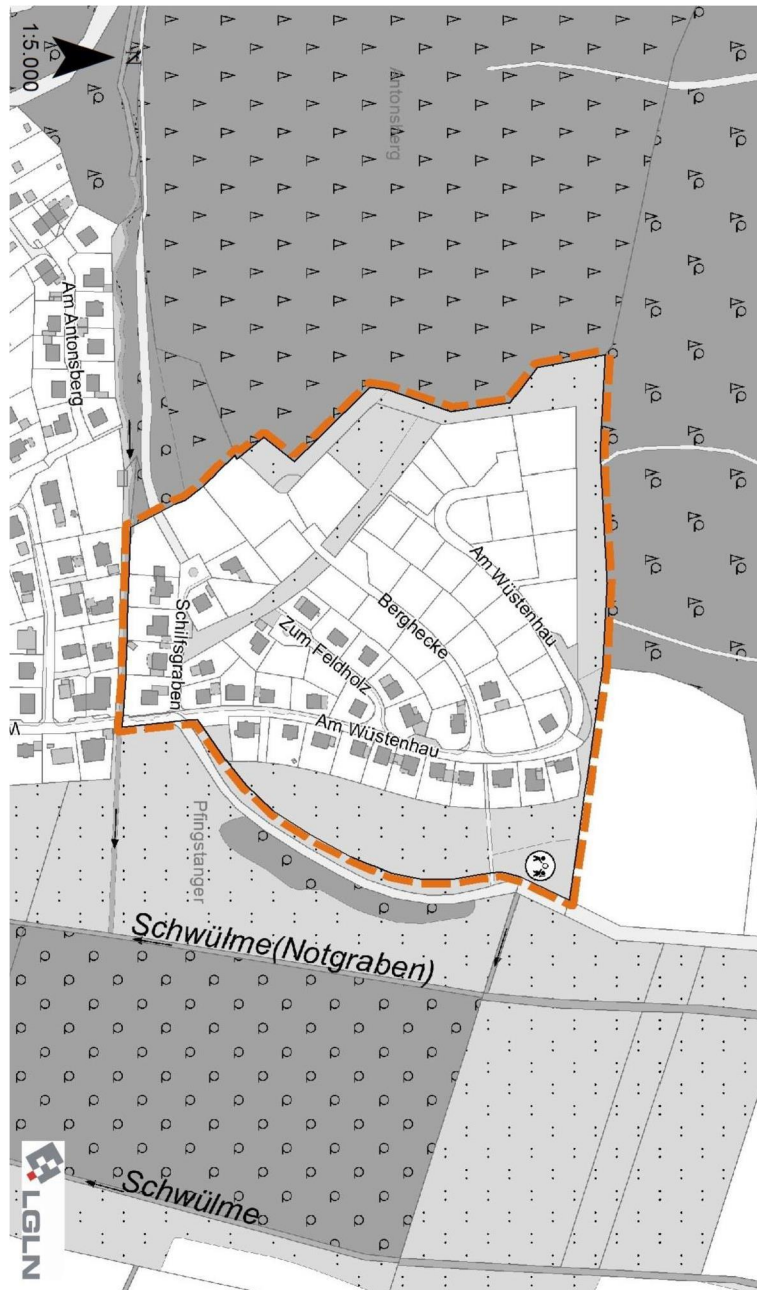
Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt,

der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Frase





Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 01. Juni 2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa (nachfolgend als Stadt bezeichnet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die wegerechtliche Beschilderung alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen öffentlichen Gebäude, Friedhöfe und Gedenkplätze, Park- und Grünflächen, Spiel- und Sportplätze (dazu gehören auch Schulhöfe, wenn sie als Kinderspielplätze freigegeben sind), Denkmäler und Brunnen, Dorf- und Grillplätze, Gewässer mit den Uferanlagen sowie Erholungsanlagen.

§ 3 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Buswartehallen, Straßenlaternen, Fahnen- und Leitungsmasten, Hydranten, Schachtabdeckungen, Einläufe, Verteilerschränke und sonstige Einrichtungen und Hinweisschilder für öffentliche Zwecke zu erklettern, zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es untersagt, außerhalb von ausgewiesenen Grillplätzen zu grillen, zu übernachten oder zu zelten, Kraftfahrzeuge abzustellen, diese mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern oder Skateboards, ausgenommen motorbetriebene Rollstühle, zu befahren oder darin mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Anlagen oder Wege sind durch entsprechende Beschilderung dafür freigegeben.

§ 4 Sauberkeit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen jegliche Abfälle nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.
- (2) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.

Seite 1 von 4

- (3) Das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Besprühen, Annageln und Beschmieren aller Flächen von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Sitzbänken, Papierkörben, Schilder-, Beleuchtungs-, Fahnen- und Leitungsmasten, Buswartehallen, Streugutkästen, amtlichen Verkehrszeichen, Straßennamenschildern, Hinweistafeln und dergleichen ist verboten.

§ 5 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind soweit zurückzuschneiden, dass sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hinweisschilder, Straßennamenschilder und Hydranten verdecken oder den Ausleuchtungsbereich der Straßenbeleuchtung einschränken. Anpflanzungen auf Grundstücken im Sichtdreieck von Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren, Rad- und Reitwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
- (3) Stacheldraht, Nägel, scharfkantige oder spitze Gegenstände, durch die Personen und Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nicht niedriger als 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden können, unverzüglich zu entfernen.

§ 6 Spielplätze

- (1) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Einrichtungen sind nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen erlaubt.
- (2) Auf Spielplätzen ist es verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen, mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge, zu fahren oder diese abzustellen, Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzuführen sowie alkoholhaltige Getränke oder berauschende Mittel zu konsumieren.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jede Person, die Hauseigentum besitzt oder daran verfügungsberechtigt ist, hat auf eigene Kosten am Hauseingang dieses Grundstückes die von der Stadt zugewiesene Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sicht- und lesbar sein.
- (2) Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,

- c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- d) Bei Vorgärten von mehr als 5,00 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalen Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen.
- e) Sind mehrere Gebäude oder Teile von diesen, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße her zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dieser Zuwegung liegenden Gebäude oder Teile von diesen in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Gebäude gemäß Absatz 1 anzubringen; die im Absatz 1 bezeichneten Personen haben die Anbringung zu dulden.

§ 8 Lärmverhütung

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung findet, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:
 - a) Sonntags- und Feiertagsruhe,
 - b) Mittagsruhe (werktags von 13.00 bis 15.00 Uhr),
 - c) Nachtruhe (werktags von 22.00 bis 07.00 Uhr).
- (3) Während der Ruhezeiten sind innerhalb bewohnter Gebiete Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb motorbetriebener Handwerks- oder Gartengeräte (beispielhaft Rasenmäher, Laubbläser, Freischneider, Ketten- bzw. Kreissägen, Pumpen).
- (4) Arbeiten gewerblicher Art und land- und forstwirtschaftliche Arbeiten fallen nicht unter das Verbot des Absatz 3, soweit sie nach den Umständen unvermeidbar sind; selbiges gilt für Notstandsarbeiten und durch die Straßenbaulastträger oder die Stadt veranlasste Arbeiten.
- (5) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Nachtruhe geschlossen sein, wenn laut gefeiert, gesungen oder musiziert wird oder wenn Tonwiedergabegeräte betrieben werden. Das Singen, Musizieren, Betreiben von Tonwiedergabegeräten und jedes andere mit Lärmentwicklung verbundene Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können. Von einer Belästigung ist auszugeben, wenn als Richtwert ein Geräuschpegel in der Mittagsruhe von 55 Dezibel und in der Nachtruhe von 40 Dezibel, gemessen an der Außenseite des geöffneten nächstgelegenen Fensters des nächsten bebauten Grundstückes, überschritten wird.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für behördlich genehmigte Festveranstaltungen und Umzüge sowie für das Spielen von Kindern auf Spielplätzen und innerhalb von Kindertagesstätten.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Personen oder Sachen durch sie nicht gefährdet werden; es sind Vorkehrungen zu treffen, dass diese nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche Dritte erheblich in ihrer Ruhe verletzen. Ergänzend zu den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden gelten für Hunde darüber hinaus die Absätze 2 und 3.

- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde haltende oder mit der Beaufsichtigung beauftragte Personen ihr Tier nicht unbeaufsichtigt umherlaufen lassen, sie müssen verhindern, dass ihr Tier Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt, auch haben sie alle Verunreinigungen durch Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
- (3) In Park- und Erholungseinrichtungen sowie bei Veranstaltungen, Festen und Festumzügen sind Hunde von dazu geeigneten Personen an der Leine zu führen.

§ 10 Gewässer

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen auf sämtlichen offenen Gewässern im Stadtgebiet ist verboten.
- (2) Das Füttern von freilebenden Wasservögeln im Bereich von Gewässern ist untersagt.

§ 11 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Abbrennen offener Feuer (Brauchtums- und Lagerfeuer) bedarf, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen, der Genehmigung der Stadt. Diese ist vorher einzuholen und ersetzt nicht die Einwilligung der Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten.
- (2) Für den bestimmungsgemäßen Betrieb von Feuerschalen, Feuerkörben und Feuertonnen mit einem Brennstellendurchmesser bis maximal 1,00 m findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt kann in begründeten Fällen und auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf grundsätzlich der Schriftform; sie ist befugten Personen für Kontrollzwecke vorzuzeigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Nach § 59 Absatz 2 NPOG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach vorheriger Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen am 18. Juli 2023 in Kraft. Gemäß § 61 NPOG tritt die Verordnung am 18. Juli 2023 außer Kraft, sofern sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Bad Sachsa, den 01. Juni 2023

STADT BAD SACHSA

Der Bürgermeister

gez. Quade

Seite 4 von 4

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Gleichen zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Die Vorschlagsliste der Gemeinde Gleichen zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

15. bis 22. Juni 2023

in der Gemeindeverwaltung Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, Zimmer 316, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Gleichen mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Gleichen, 06.06.2023

gez. Otter
Bürgermeister

(L.S.)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.100.800
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.238.600
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.068.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.198.200
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	237.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	199.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	25.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.305.800
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.422.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Rollshausen, den 20.04.2023

Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 09.06.2023 bis zum 29.06.2023 in der Gemeinde Rollshausen, Hauptstr. 4, 37434 Rollshausen, zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr (alle zwei Wochen)

Rollshausen, 05.06.2023

Gemeinde Rollshausen
Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	982.400
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.120.400
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	949.600
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.048.800
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	27.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	35.100
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	15.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	976.600
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.098.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 158.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Rüdershausen, den 27.04.2023

Der Bürgermeister

gez. Arnold Sommer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 09.06.2023 bis zum 26.06.2023 in der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen, zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr (alle zwei Wochen)

Rüdershausen, 05.06.2023

Gemeinde Rüdershausen
Der Bürgermeister

gez. Arnold Sommer

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste
zur Wahl von Schöffen und Schöffinnen

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am 01. Juni 2023 die Vorschlagsliste der Gemeinde Staufenberg zur Wahl von Schöffeninnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

vom 12. bis 19. Juni 2023

im Rathaus der Gemeinde Staufenberg, Bürgerbüro, Hannoversche Str. 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche nach Auslegungsende Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften bzw. sollten.

Staufenberg, 02.06.2023

gez.
Bernd Grebenstein, Bürgermeister